



12.12.2023

## Kundmachung

### VERORDNUNG

der Marktgemeinde Ottensheim vom 11.12.2023 mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene/ öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idF LGBl.Nr. 94/2015 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim verordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde bzw. an das vom Abwasserverband Unteres Rodtal betriebene öffentliche Kanalnetz Anwendung.

#### § 2

##### Begriffsbestimmung

1. Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation.
2. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten.

#### § 3

##### Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
  - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
  - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
  - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen:

- radioaktive Stoffe
  - Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
  - häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle)
  - tierische Abfälle (zB. Katzenstreu)
  - landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist)
  - sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß
- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Marktgemeinde hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (6) Niederschlagswasser, einschließlich anfallendem Regenwasser von Dachflächen, ist auf den Grundstücken selbst zur Versickerung zu bringen, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes oder der Grundwasserverhältnisse entgegenstehen. Sollte dies wegen bodengeologischer Gegebenheiten nicht möglich sein, muss der Gemeinde ein fachkundiges Gutachten vorgelegt werden, um Niederschlagswässer gegen die in der Kanalgebührenordnung festgelegten Gebühr in das gemeindeeigene Kanalnetz einleiten zu dürfen.
- (7) Einer Einleitung kann nur zugestimmt werden, wenn:
- (a) die an den öffentlichen Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal angeschlossenen Objekte für die abzuleitenden Niederschlagswässer dezentrale Rückhaltemaßnahmen in der Größe von mind. 3 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> angeschlossener versiegelter Fläche vorsehen werden und die retentierten Niederschlagswässer nur gedrosselt und in einer max. Menge von 1,0 l/s in den öffentlichen Niederschlagswasser- (Reinwasserkanal) bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die Retentionsanlagen dürfen zudem keine Notüberläufe in das öffentliche Kanalnetz aufweisen.
  - (b) die Versickerung auf Eigengrund und keine Möglichkeit zur Errichtung einer dezentralen Rückhaltemaßnahme möglich ist. Ist dies der Fall, dürfen die Oberflächenwässer von Liegenschaften

nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

#### § 4

#### Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen. Der Schmutzwasseranschlusskanal ist mit einer lichten Weite von min. 150 mm herzustellen. Die gesamte Kanalisierung ist aus für die Abwasserableitung zugelassenen Rohrmaterialien herzustellen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um den Zugang für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze ist ein zugänglicher Hausanschlussschacht zu errichten (bei Einbindung über einen Abweiger in jedem Fall). Putz- und Kontrollschächte haben bis zu einer Tiefe von 0,8 m einen Durchmesser von mindestens 80cm aufzuweisen. Bei einer Schachttiefe von über 0,8 m hat der Schachtdurchmesser mindestens 1,0 m zu betragen. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.  
Die Rückstauenebene liegt, sofern nichts Anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebene heranzuziehen.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)
- (8) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. (6)) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und

Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.

*Hinweis: Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen. Sollte durch Gefahr in Verzug (z.B. Fahrbahnabsenkung) ein erster Grabbungsauftrag durch die Marktgemeinde erfolgen, hat der Eigentümer diese Kosten zu übernehmen, wenn die Ursache des Schadens an Mängeln in der Hauskanalanlage liegt.*

#### **§ 4a**

#### **Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems**

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

#### **§ 4b**

#### **Meldepflicht von Schwimmbädern**

Der direkte oder indirekte Anschluss eines Schwimmbades bzw. -teiches mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 m<sup>3</sup> oder einer Tiefe größer 1,5m an die öffentliche Kanalisation ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 5**

#### **Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben**

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage bis zur öffentlichen Kanalisation zu sorgen.

#### **§ 6**

#### **Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

#### **§ 7**

### Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Marktgemeinde Ottensheim bzw. des Abwasserverbandes Unteres Rodltal ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

### § 8

#### Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

### § 9

#### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Kanalordnung werden nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz bestraft.

### § 10

#### Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 12.11.2017 außer Kraft.

  
Maria Hagenauer  
Bürgermeisterin  
der Marktgemeinde Ottensheim

Angeschlagen am: 12.12.2023

Abgenommen am: 27.12.2023

